

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1974	Nummer 114
---------------------	--	-------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 113 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
85 20310 203202 203301 203312 20364	31. 10. 1974	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes für die Übergangszeit ab 1. Januar 1975 . . .	1620

I.

85

20310
203202
203301
203312
20364**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes
für die Übergangszeit ab 1. Januar 1975**RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1974
- B 2106 - 2 - IV A 2 -

1. Allgemeines

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung haben der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Mitwirkung der Länder mit Rundschreiben vom 22. 10. 1974 - Anlage 1 - Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes - BKGG - vom 14. 4. 1964 (BGBl. I S. 265) in der Fassung des Art. 2 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. 8. 1974 (BGBl. I S. 1769) gegeben.

Ich bitte, diese Hinweise zu beachten und entsprechend den Empfehlungen zu verfahren, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Anlage 1

Anlage 2

2. Zuständigkeit, Verfahren

2.1 Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die durch § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG begründete ausschließliche Zuständigkeit des öffentlichen Dienstherrn/Arbeitgebers nur insoweit besteht, als der Bedienstete für Dezember 1974 Kinderzuschlag erhalten hat und das Kindergeld somit gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG gezahlt wird. Soweit Kindergeld nur auf Antrag gewährt wird (z. B. bei Arbeitnehmern, die wegen Teilzeitbeschäftigung nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten haben, sowie für Kinder, die nach dem 31. 12. 1974 geboren werden), ist der öffentliche Dienstherr/Arbeitgeber nur zur Zahlung verpflichtet, wenn der Bedienstete nach der Konkurrenzvorschrift des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG bezugsberechtigt ist.

2.2 Das Kindergeld wird von den Stellen gezahlt, denen die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt (vgl. § 45 Abs. 1 Buchstabe b BKGG).

2.3 Hinsichtlich der zu verwendenden Vordrucke bitte ich, abweichend von den Nummern 5.3.2 und 6.2 des Rundschreibens vom 22. 10. 1974 wie folgt zu verfahren:

2.31 Für die Darlegung der Anspruchsberechtigung gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BKGG wird die Verwendung von Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 empfohlen.

Anlage 3

2.32 Für den Antrag auf Gewährung von Kindergeld soll, soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist, ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 verwendet werden; in anderen Fällen ist der Vordruck entsprechend abzuwandeln. Die Beschäftigungsdienststellen werden gebeten, den Vordruck nebst der Anleitung für die Ausfüllung in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

Anlage 4

2.4 Die Rechtsbehelfsbelehrungen über die Erhebung des Widerspruchs und der Klage bitte ich in folgender Form zu erteilen:

2.41 Belehrung über die Erhebung des Widerspruchs:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei in,

..... Straße Nr., (Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

2.42 Belehrung über die Erhebung der Klage:

„Gegen den Bescheid des/der (Bezeichnung der Behörde, die in erster Verwaltungsinstanz entschieden hat) vom kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen (Dienstherr/Arbeitgeber), vertreten durch zu richten.

Die Klage ist bei dem Sozialgericht,

..... Straße Nr., (Gericht, in dessen Bezirk der Bedienstete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat) oder bei dem Sozialgericht in

..... Straße Nr., (Gericht, das für den Beschäftigungsort zuständig ist) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

2.5 Der Anspruch auf Kindergeld ist kein Anspruch aus dem Beamtenverhältnis oder aus dem Arbeitsvertrag. Zur Klarstellung weise ich daher darauf hin, daß die §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und die Regelungen über die tariflichen Ausschlussfristen (z. B. § 70 BAT, § 72 MTL II) nicht anzuwenden sind.

2.6 Bei der Erstattung von Versorgungsbezügen und bei der Beteiligung anderer an den Versorgungslasten (z. B. § 42 G 131, § 8 AAG) bleibt das Kindergeld außer Betracht.

3. Unterrichtung der Bediensteten

Ich bitte die personalaktenführenden Dienststellen, die Bediensteten auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Den für die Festsetzung der Bezüge und des Arbeitsentgelts zuständigen Stellen wird empfohlen, die Bediensteten und die Versorgungsempfänger über die Bedeutung des Vorbehalts bei Zahlungen nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG unter Verwendung des beigefügten Merkblatts - Anlage 5 - zu unterrichten.

Anlage 5

4. Buchungsstelle

4.1 Das Kindergeld ist bis zum Übergang der Zahlungen auf die Bundesanstalt für Arbeit wie folgt nachzuweisen:

4.11 für Landesbedienstete, die ihre Bezüge aus den in Titelgruppen oder Sachtiteln veranschlagten Ausgaben erhalten:

bei den für die Bezüge zuständigen Titeln,

4.12 für die übrigen Landesbediensteten und für Versorgungsempfänger:

bei Kapitel 14 02 Titel 681 des Landeshaushalts - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz -.

4.13 für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131:

bei Kapitel 15 02 Titel 681 01 des Bundeshaushalts - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz -.

4.2 Abgesehen von den in Nr. 2.6 erwähnten Erstattungsfällen gehören die Aufwendungen des Landes für das Kindergeld zu den Leistungen, die in eine eventuelle Abrechnung mit Dritten (Bund, Länder usw.) einzubeziehen sind. Die für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen teilen am Ende eines Haushaltsjahres den Landesdienststellen, die die Abrechnung durchzuführen haben, auf Anforderung die Höhe der geleisteten Zahlungen mit.

5. Besondere Hinweise für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

5.1 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körper-

schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

- 5.2 In Ergänzung zu Nummer 9.2.2 des Rundschreibens vom 22. 10. 1974 wird darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig sind.

- 5.3 Nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 BKGG stellt der Bund den Ländern die Mittel bereit, die die vorgenannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Gebietskörperschaften sind, zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes benötigen.

Das Nähere über die Bewirtschaftung und die kassenmäßige Abwicklung dieser Mittel regelt ein in Kürze ergehender besonderer Runderlaß.

6. Aufhebung von Runderlassen

Meine RdErl. v. 15. 6. 1964 (MBI. NW. S. 874/SMBI. NW. 85) und v. 17. 7. 1964 (MBI. NW. S. 1087/SMBI. NW. 85) werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975

Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers
für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450
und des Bundesministers des Inneren – D II 4–221 972/1 –
v. 22. 10. 1974

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geben wir zur Durchführung des § 45 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) folgende Hinweise und Empfehlungen:

1. Ablösung des den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gezahlten Kinderzuschlags durch das Kindergeld ab 1. Januar 1975.

- 1.1 Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 soll der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gezahlte Kinderzuschlag – mit Ausnahme des Kinderzuschlags im Rahmen der Auslandsdienstbezüge – durch das neue Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) abgelöst werden. Dasselbe gilt für die Ausgleichszulage nach § 2a BBesG und entsprechenden Vorschriften sowie für die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F.

Wir bitten, Kinderzuschlag und die beiden anderen Leistungen vorbehaltlich der in Vorbereitung befindlichen gesetzlichen Ergänzungsregelung letztmalig für den Monat Dezember 1974 zu zahlen. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften über den Kinderzuschlag (§§ 18 bis 20 BBesG), die kraft Verweisung in den einschlägigen Tarifverträgen auch für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des öffentlichen Dienstes gelten, und über die Ausgleichszulage sollen durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienst-

rechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) aufgehoben werden; die Vorschriften über den Ortszuschlag des Bundesbesoldungsgesetzes werden zur Vermeidung unangemessener Rechtsverschlechterungen geändert.

- 1.2.1 Rechtsgrundlage für die Zahlung des Kindergeldes ist vom 1. Januar 1975 an das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769).

- 1.2.2 Neben den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes sind auch die Kindergeldregelungen zu beachten, die in den Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in den Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Österreich und der Schweiz und in den ab 1. Januar 1975 anzuwendenden Abkommen mit Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und voraussichtlich der Türkei enthalten sind (vgl. 7.5). Die Texte dieser Regelungen werden demnächst mitgeteilt.

2. Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes gegenüber den Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegenüber den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im engeren Sinne (vgl. 3) werden das BKGG und die unter 1.2.2 genannten Regelungen für die Jahre 1975 und 1976 (Übergangszeit) – abweichend von § 15 BKGG – nicht von der Bundesanstalt für Arbeit, sondern von den Dienstherrn oder Arbeitgebern durchgeführt (§ 45 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 BKGG).

- 2.1 Hierbei handelt es sich um die Anwendung von Sozialrecht, nicht um die Anwendung von Besoldungs-, Versorgungs- oder Arbeitsrecht. Das Kindergeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 24 EStG) und kein Entgelt im Sinne der Sozial- und der Arbeitslosenversicherung sowie der Zusatzversorgung; es ist in Höhe des Nennbetrages zu zahlen. Für Kindergeld-Rechtsstreitigkeiten gelten auch im Bereich des § 45 BKGG die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (vgl. 9). Wegen weiterer Besonderheiten vgl. 7.

- 2.2 Die Bundesanstalt für Arbeit stellt für ihren Bereich die einheitliche Anwendung des Kindergeldrechts durch einen Runderlaß sicher. Die einheitliche Anwendung des Kindergeldrechts für den gesamten Kindergeldbereich läßt sich am einfachsten und am schnellsten dadurch erreichen, daß auch die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständigen Stellen diesen Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit beachten. Daher wird der Runderlaß, soweit er das innerstaatliche Recht betrifft, diesen Stellen spätestens Anfang November 1974, im übrigen (1.2.2) zu einem späteren Zeitpunkt zugeleitet.

- 2.3 In der Übergangszeit sind stets die Abweichungen vom allgemeinen Kindergeldrecht zu beachten, die in den Buchstaben a bis e des § 45 Abs. 1 BKGG vorgeschrieben sind; weitere, nur für die Kinderzuschlags-Bestandsfälle aus Dezember 1974 geltenden Ausnahmen werden unter 5 behandelt.

3. Begriff „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG.

- 3.1 Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG, die das Kindergeld von ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erhalten, gehören – sofern sie nicht durch § 45 Abs. 2 BKGG ausgeschlossen sind – hauptsächlich folgende Personen:

- 3.1.1 Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 BKGG

Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Parlamentarische Staatssekretäre, Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten,

Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

Praktikanten und Dienstanfänger in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis;

3.1.2 gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG

Personen, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Ruhegehalt, besondere Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG (z. B. Ruheverfügung, Ruhegehalt, Übergangsgehalt, Übergangsvergütung, Übergangslohn, Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 G 131 sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 G 131 bezeichneten Gesetz bemessen werden, Unterhaltsgeld nach den §§ 71h und 71k G 131), Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Unterhaltsbeitrag, Bezüge nach §§ 11a und 21a BWGöD oder Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten; **nicht jedoch** Waisen, die als solche Versorgungsbezüge erhalten (wegen des Wegfalls des nach bisherigem Recht neben dem Waisengeld zu zahlenden Kinderzuschlags wird auf die in Kürze zu erwartende dienstrechtliche Regelung verwiesen);

3.1.3 gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG

Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Angestellte (auch dienstordnungsmäßig Angestellte), Arbeiter oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Zu dem letztgenannten Personenkreis gehören neben den Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes die Personen, deren Beschäftigung zu ihrer Berufsausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist (Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Medizinalassistenten, Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe u. a.).

3.2 Auf den Umfang der Beschäftigung kommt es für die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BKGG nicht an, so daß auch teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter und nichtvollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter – auch wenn ihre Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beträgt – von dieser Vorschrift erfaßt werden.

3.3 § 45 BKGG erfaßt nicht:

- a) Arbeitnehmer einer privatrechtlich organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt und die Tarifverträge für Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes oder die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltende oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen allgemein oder im Einzelfall anwendet (z. B. Arbeitnehmer der als Aktiengesellschaft betriebenen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe einer Gemeinde oder Arbeitnehmer eines als GmbH betriebenen Zuwendungsempfängers der öffentlichen Hand).
- b) Personen, die aufgrund eines Gestellungsvertrages beschäftigt werden.
- c) Versorgungsempfänger, deren Bezüge zwar nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt werden, aber auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger des Privatrechts zurückgehen (z. B. „pensionierter“ Chefarzt eines Krankenhauses, dessen Träger ein privatrechtlich organisierter Wohlfahrtsverband ist).
- d) Ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, die Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich Leistungen aus Ruhegehalt-/Ruhegeldordnungen – erhalten.

4. Zuständigkeit.

4.1 Zuständigkeit bei Abordnung und Versetzung. Für die Zahlung des Kindergeldes bei Abordnung und Versetzung und für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Zahlung und Erstattung der laufenden Bezüge in diesen Fällen entsprechend.

4.2 Zuständigkeit, wenn ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes zu mehreren der in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BKGG bezeichneten Gruppen gehört.

Da für diesen Fall im Gesetz noch keine Regelung enthalten ist, soll sie durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuereinführungsgesetz als § 45 Abs. 1a BKGG folgendermaßen getroffen werden:

„(1a) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt, oder – falls die Arbeitsentgelte gleichhoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.“

Zur Feststellung der zuständigen Stelle sind Vergleichsmittelungen auszutauschen.

5. Die Zahlung von Kindergeld für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder eine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen wurde.

Um für Kinder, für die ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder eine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen hat, einen nahtlosen Anschluß der Kindergeldzahlung zu gewährleisten, sind Sonderregelungen getroffen worden:

5.1 Nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG wird den bisher kinderzuschlags- oder leistungsberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die bezeichneten Kinder ohne Antrag und zunächst ohne nähere Prüfung der Anspruchsberechtigung von Januar 1975 an Kindergeld neuen Rechts (vgl. 7.8) gezahlt (in den Fällen des § 7 Abs. 6 BKGG a. F., in denen bisher für das erste Kind keine Leistung bezogen wurde, unter Einbeziehung dieses Kindes). Dies gilt auch für Beamte und Richter, die für Dezember 1974 wegen Teilzeitbeschäftigung keine vollen Kinderzuschläge erhalten haben, sowie für Personen, die für Dezember 1974 nur deshalb keine vollen Kinderzuschläge erhalten haben, weil sie erst im Laufe dieses Monats in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

§ 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG gilt nicht für Kinder,

- a) für die die Zahlung des Kindergelds oder der Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. beim Fortgelingen der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Vorschriften mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde oder für die der Januar 1975 Auslaufmonat im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 BBesG wäre (§ 45 Abs. 4 Satz 6 BKGG);
- b) deren dem öffentlichen Dienst als Arbeitnehmer angehörender Elternteil im Dezember 1974 nicht vollbeschäftigt war und infolgedessen nur Teil-Kindergeld erhalten hat (§ 45 Abs. 4 Satz 7 BKGG); das gilt auch, wenn dieser Elternteil zu dem Personenkreis des § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG gehört.

§ 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG begründet keinen Anspruch auf Kindergeld, sondern enthält nur eine Zahlungsvorschrift im Interesse einer nahtlosen Überleitung. Von der Zahlung des Kindergeldes ist daher abzusehen, wenn von vornherein erkennbar ist, daß Kindergeld nicht zusteht und Zahlungen daher später zurückzufordern sein würden.

5.1.1 Wer nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder 4 BBesG oder entsprechenden Vorschriften für Dezember 1974 den Kinderzu-

schlag nur zur Hälfte beanspruchen konnte, erhält nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG für das Kind nur die Hälfte des Kindergeldes, das nach § 10 BKGG für dieses Kind zu zahlen ist.

- 5.1.2 Kinder, für die ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes lediglich wegen des Vorrangs eines anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes für Dezember 1974 keinen Kinderzuschlag bezogen hat (§ 19 BBesG und die entsprechenden Vorschriften), werden bei der Zahlung nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG mit der Folge mitgezählt, daß ihm für jüngere Kinder, für die ihm für Dezember 1974 Kinderzuschlag zu zahlen war, ein höherer Kindergeldsatz nach § 10 BKGG zusteht.

- 5.2.1 Bei der Zahlung nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG kann es zu Überzahlungen kommen, weil die besoldungsrechtliche Kinderzuschlagsregelung in einigen Punkten vom neuen Kindergeldrecht abweicht. Aus diesem Grunde ist die antragsfreie Zahlung von Kindergeld unter den Vorbehalt der Rückforderung gestellt worden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 BKGG).

- 5.2.2 Den Empfängern von antragsfreien Zahlungen ist spätestens gleichzeitig mit der ersten dieser Zahlungen mitzuteilen, daß die Zahlung vorbehaltlich der Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt.

- 5.3.1 Die Überprüfung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen richtet sich nach § 45 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BKGG. Die für die Festsetzung der Bezüge und des Arbeitsentgelts zuständigen Stellen sollten möglichst bald mit der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes beginnen, um Überzahlungen möglichst zu vermeiden. Die Frist nach § 45 Abs. 4 Satz 2 BKGG darf **frühestens** nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes nach dem 1. Januar 1975 und **nicht später** als am 30. Juni 1975 enden.

- 5.3.2 Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung wird ein Formblattmuster übersandt werden.

- 5.3.3 Ergibt die Prüfung, daß Kindergeld nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zusteht, ist die Zahlung unverzüglich einzustellen. Die überzahlten Beträge sind zurückzufordern; die tariflichen Ausschlussfristen (§ 70 BAT, § 72 MTB II, § 72 MTL II, § 63 BMT-G) gelten nicht.

- 5.3.4 Ergibt die Prüfung, daß Kindergeld in der gezahlten Höhe zusteht, ist der Wegfall des Vorbehalts dem Zahlungsempfänger unverzüglich kenntlich zu machen.

- 5.4 Die allgemeine Regelung der Konkurrenz mehrerer Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für dasselbe Kind erfüllen (§ 3 Abs. 2 bis 4 BKGG), wird, soweit nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG Kindergeld ohne Antrag gezahlt wird, durch § 45 Abs. 6 BKGG durchbrochen:

- 5.4.1 Sofern unter den konkurrierenden Personen ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist, dem das Kindergeld von seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber ab Januar 1975 ohne Antrag gezahlt wird, geht sein Anspruch einer anderen, nicht dem öffentlichen Dienst angehörenden Person vor (§ 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 BKGG).

Beispiel:

Der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Mutter ist das alleinige Sorgerecht übertragen worden. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG stünde ihr das Kindergeld zu. Trotzdem erhält der Vater als Angehöriger des öffentlichen Dienstes weiterhin das Kindergeld, wenn er für Dezember 1974 Kinderzuschlag für das Kind erhalten hat.

- 5.4.2 Sofern mehrere der konkurrierenden Personen dem öffentlichen Dienst angehören und das Kindergeld ab Januar 1975 vom Dienstherrn oder Arbeitgeber ohne Antrag gezahlt wird, richtet sich die Anspruchsberechtigung nicht nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG, sondern nach § 19 Abs. 2 BBesG in der am 31. Dezember 1974 geltenden Fassung (§ 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG).

Beispiel:

Der Beamten, der das Sorgerecht für ihr nichteheliches Kind allein zusteht, erhält im Dezember 1974 ebenso wie der im öffentlichen Dienst beschäftigte Kindesvater nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 BBesG Kinderzuschlag zur Hälfte.

Ab Januar 1975 steht jedem von ihnen das Kindergeld zur Hälfte zu.

- 5.4.3 Dem Kindergeldantrag eines nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG vorrangig Berechtigten kann erst für die Zeit vom Beginn des dritten Monats nach dem Monat der Antragstellung, frühestens aber vom 1. Juli 1975 an, entsprochen werden (§ 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG).

- 5.5 Ist für den Monat Dezember 1974 nach § 20 Abs. 3 BBesG oder entsprechenden Vorschriften verfahren worden, ist unverzüglich zu prüfen, ob ab 1. Jan. 1975 nach § 12 Abs. 3 BKGG verfahren werden kann.

6. **Die Zahlung von Kindergeld für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die für Dezember 1974 kein Kinderzuschlag und keine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. oder, sofern es sich um Kinder von Arbeitnehmern handelt, für die wegen Teilzeitbeschäftigung nur Teil-Kinderzuschlag bezogen wurde.**

- 6.1 Das Kindergeld für diese Kinder wird nur auf Antrag gezahlt. Es handelt sich vor allem um Kindergeld für

- a) Kinder von Personen, die nach dem 31. Dezember 1974 in den öffentlichen Dienst eintreten,
- b) Kinder, die nach dem 31. Dezember 1974 geboren werden oder zu denen ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes erstmalig nach dem 31. Dezember 1974 ein Eltern-Kind-Verhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 BKGG begründet, z. B. durch Adoption eines Kindes nach dem 31. Dezember 1974,
- c) Kinder von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, die im Dezember 1974 nicht vollbeschäftigt waren und deshalb nur Teil-Kinderzuschlag erhalten haben (vgl. 5.1 Buchst. b),
- d) Kinder von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, die im Dezember 1974 arbeitsunfähig waren und von ihrem Arbeitgeber weder Kinderzuschlag noch Krankenbezüge beanspruchen konnten,
- e) Kinder, für die zwar nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften kein Kinderzuschlag gezahlt werden konnte, für die jedoch nach den Vorschriften des BKGG Kindergeld zu zahlen ist.

Hier ist die Konkurrenzregelung des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG uneingeschränkt zu beachten.

- 6.2 Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen. Ein Formblattmuster wird in Kürze übersandt.

7. **Wichtige Unterschiede zwischen dem Kindergeld- und dem Kinderzuschlagsrecht.**

Die Vorschriften des BKGG weichen in folgenden wesentlichen Punkten von denen des geltenden Kinderzuschlagsrechts ab:

- 7.1 Abweichungen im Zusammenhang mit dem Kindbegriff (§ 2 Abs. 1 BKGG).

- 7.1.1 Stief- und Pflegekinder werden nur berücksichtigt, wenn der Berechtigte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat.

- 7.1.2 Für die Berücksichtigung eines Kindes als Pflegekind sind Zuwendungen, die von anderer Seite für das Pflegekind gemacht werden, unschädlich.

- 7.1.3 Enkel werden nur berücksichtigt, wenn der Berechtigte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält. Das Bestehen der vorrangigen gesetzlichen Unterhaltspflicht eines Dritten ist unschädlich.

- 7.1.4 Für die Berücksichtigung von Geschwistern gelten dieselben Voraussetzungen wie für Enkel (vgl. 7.1.3).

- 7.2 Abweichungen bei der Berücksichtigung von Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 2 BKGG).

- 7.2.1 Daß ein in Berufsausbildung stehendes Kind aus dem Ausbildungsverhältnis geldwerte Leistungen erhält, schließt seine Berücksichtigung nicht aus.

- 7.2.2 Kinder, die als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, sind zu berücksichtigen, wenn dem Haushalt mindestens 4 weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden.

7.2.3 Ferner sind Kinder zu berücksichtigen, die anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltsführenden den Haushalt des Berechtigten führen, wenn dem Haushalt mindestens ein weiteres Kind angehört.

7.3 Abweichungen bei der Berücksichtigung über das 27. Lebensjahr hinaus (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BKGG).

7.3.1 Die Überschreitung dieser Altersgrenze im Falle der Schul- oder Berufsausbildung ist nur in den im Gesetz abschließend aufgezählten Fällen unschädlich. Die Altersgrenze wird – soweit ein Kind nach Vollendung des 27. Lebensjahres noch in einer Schul- oder Berufsausbildung steht – hinausgeschoben

- a) im Falle der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum,
- b) im Falle der freiwilligen Verpflichtung auf höchstens 3 Jahre zum Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet worden ist, um einen der Dauer des Wehr- oder Polizeivollzugsdienstes entsprechenden Zeitraum, jedoch um höchstens 24 Monate,
- c) im Falle einer vom Wehr- und Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes um einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, jedoch um höchstens 24 Monate,
- d) im Falle einer Verzögerung der Berufsausbildung wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels eines Elternteils oder eines sonstigen Berechtigten um einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

7.4 Abweichungen in den Vorschriften über Kinder, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BKGG).

7.4.1 Eine allgemeine Einkommensgrenze, die die Berücksichtigung eines behinderten Kindes ausschließt, besteht nicht. Während es in dem Zeitraum von der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres allein darauf ankommt, daß das Kind sich nicht selbst unterhalten kann, wird die Berücksichtigung nach Vollendung des 27. Lebensjahres zusätzlich davon abhängig gemacht, daß das Kind ledig oder verwitwet ist oder seinen Unterhalt nicht von seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten erhalten kann.

7.4.2 Es ist nicht erforderlich, daß die Behinderung vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

7.5 Abweichungen bei der Berücksichtigung von Kindern, die außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG leben.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG wird für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West haben, grundsätzlich kein Kindergeld gezahlt. Ausnahmen hiervon enthält § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BKGG.

Daneben sind die Kindergeldregelungen zu beachten, die in den Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in den Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Österreich und der Schweiz und in den ab 1. Januar 1975 anzuwendenden Abkommen mit Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und voraussichtlich der Türkei enthalten sind. Danach gilt über die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BKGG hinaus grundsätzlich folgendes:

- a) Beamte und Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzen, erhalten das volle Kindergeld (§ 10 BKGG) auch für ihre in einem EG-Mitgliedstaat lebenden Kinder.
- b) Beamte und Arbeitnehmer mit österreichischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit erhalten das volle Kindergeld (§ 10 BKGG) auch für ihre im Heimatland lebenden Kinder.

- c) Beamte und Arbeitnehmer mit griechischer, jugoslawischer, portugiesischer oder spanischer Staatsangehörigkeit erhalten Kindergeld für ihre im Heimatland lebenden Kinder in Höhe von monatlich 10 DM für das erste Kind, 25 DM für das zweite Kind, je 60 DM für das dritte und vierte Kind und 70 DM für jedes weitere Kind. Für türkische Staatsangehörige wird eine entsprechende Regelung vorbereitet.

Einzelheiten werden noch mit einem besonderen Rundschreiben bekanntgegeben.

Deutsche Beamte und Arbeitnehmer erhalten für Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der EG-Mitgliedstaaten oder in Österreich oder der Schweiz haben, Kindergeld in der in § 10 BKGG genannten Höhe. Für Kinder, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in einem der anderen Abkommenstaaten haben, wird Kindergeld in der mit diesen Staaten vereinbarten Höhe gezahlt.

7.6 Ausschuß des Anspruchs auf Kindergeld (§§ 6 und 8 BKGG).

7.6.1 Ist jemand infolge einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG von einem Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ausgeschlossen, so steht das Kindergeld auch keiner anderen, für dieses Kind nachrangig berechtigten Person zu (§ 6 BKGG).

7.6.2 Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt wird,

- a) eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder ein Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) eine kindergeldähnliche Leistung außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG,
- c) Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen nach § 27 BBesG oder entsprechenden tariflichen Vorschriften,
- d) eine kindergeldähnliche Leistung von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung

zusteht (§ 8 Abs. 1 BKGG).

Auf die Ausnahmenvorschrift des § 8 Abs. 2 BKGG wird hingewiesen.

7.6.3 Die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständigen Rechtsträger machen die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG auf den Bund übergegangenen Ansprüche auch dann wie die Bundesanstalt für Arbeit im eigenen Namen geltend, wenn sie nicht Bundesbehörden sind. Sofern sie den Kindergeldaufwand selbst tragen, führen sie das ihnen zur Erfüllung dieser Ansprüche Geleistete nicht an den Bund ab.

7.7 Abweichungen in der Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten (§ 3 BKGG).

7.7.1 Pflegeeltern und Großeltern gehen den leiblichen Eltern nicht in der Rangfolge vor, wenn ein leiblicher Elternteil und das zu berücksichtigende Kind mit Pflegeeltern bzw. Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. In diesem Fall steht das Kindergeld dem leiblichen Elternteil zu. Der leibliche Elternteil kann jedoch auf seinen Vorrang schriftlich verzichten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG).

7.7.2 Stiefeltern gehen leiblichen Eltern in der Rangfolge vor. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines Stiefelternteils, steht das Kindergeld dem leiblichen Elternteil zu, es sei denn, dieser hat auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG).

7.7.3 Erfüllen für ein Kind nur der Vater und die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so steht das Kindergeld demjenigen von ihnen zu, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld demjenigen von ihnen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr das Personensorgerecht allein zusteht (§ 3 Abs. 3 BKGG).

7.7.4 Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag eine andere Regelung treffen, die von der gesetzlichen Konkurrenzregelung abweicht (§ 3 Abs. 4 BKGG).

7.7.5 Eine Aufteilung des Kindergeldes zwischen zwei Berechtigten ist nur durch das Vormundschaftsgericht (7.7.4) oder übergangsweise im Rahmen des § 45 Abs. 6 BKGG möglich.

7.7.6 Für Fälle, in denen nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG verfahren worden ist, bestimmt sich die Rangfolge nach § 45 Abs. 6 BKGG (vgl. 5.4).

7.8 Höhe des Kindergeldes.

Das Kindergeld beträgt monatlich 50 DM für das erste Kind, 70 DM für das zweite Kind und 120 DM für das dritte Kind und jedes weitere Kind (Ausnahme vgl. 7.5). Bei der Feststellung, ob ein Kind bei einem Berechtigten in altersmäßiger Reihenfolge als erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind zu berücksichtigen ist, werden auch solche Kinder mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie vorrangig einer anderen Person der Anspruch auf Kindergeld zusteht (§ 3 BKGG), weil für sie eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung zu zahlen ist (§ 8 BKGG) oder weil für sie wegen Erwerbstätigkeit eines Elternteils im Ausland die Zahlung von Kindergeld entfällt (§ 6 BKGG). Die Berücksichtigung dieser Kinder als sogenannte Zählkinder hat zur Folge, daß die jüngeren Kinder des Berechtigten eine höhere Ordnungszahl einnehmen und somit für sie ein höherer Kindergeldsatz zu leisten ist, sofern für sie nicht ohnehin bereits der höchste Satz anfällt.

7.9 Abweichungen im Beginn und Ende und in der Pfändbarkeit des Anspruchs sowie bei der Rückzahlung (§§ 9, 12 und 13 BKGG).

7.9.1 Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt. Hiervon gibt es nur die in § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG aufgeführten Ausnahmen. Für den öffentlichen Dienst tritt in diesen Fällen an die Stelle einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständige Stelle.

7.9.2 Das Kindergeld wird nur bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

7.9.3 Die Pfändbarkeit des Kindergeldanspruchs und die Auszahlung des Kindergeldes an Dritte richten sich ausschließlich nach § 12 BKGG.

7.9.4 Die Pflicht zur Rückzahlung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes ist abschließend in §§ 13 und 45 Abs. 5 BKGG geregelt.

Für die Anwendung der Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung ist kein Raum. In den Fällen, in denen nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG verfahren wird, ist die Rückforderung unabhängig von § 13 BKGG möglich. Für die Verwirklichung von Rückzahlungsansprüchen besteht neben den in § 23 BKGG genannten Möglichkeiten die Möglichkeit der Aufrechnung gegen Ansprüche auf Gehalt, Arbeitsentgelt und Versorgungsbezüge; die Pfändungsfreigrenzen sind zu beachten.

Soweit nach § 23 Abs. 1 BKGG Ansprüche auf den Bund übergehen, gilt das unter 7.6.3 Gesagte entsprechend.

8. Verfahren.

8.1 Das Kindergeld wird am zweckmäßigsten monatlich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

8.2 Über die erforderliche Abstimmung mit den Arbeitsämtern (z. B. Vergleichsmittelungen) folgt in Kürze ein besonderes Rundschreiben.

9. Sozialgerichtsbarkeit.

9.1 Nach § 27 Abs. 1 BKGG sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des BKGG Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Rechtsweg führt bei diesen Streitigkeiten also zu den Sozialgerichten (§ 51 SGG). Das gilt auch, soweit das BKGG von den in § 45 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Stellen durchgeführt wird.

9.2.1 Vor Erhebung der Klage beim Sozialgericht ist der Verwaltungsakt (Bescheid) in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen (§§ 78, 80 Nr. 1 SGG), es sei denn, daß er von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen worden ist (§ 81 Nr. 1 SGG). Das Widerspruchsverfahren wird mit der Erhebung des Widerspruchs eingeleitet (§ 83 SGG). Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 84 Abs. 1 SGG).

9.2.2 Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm abzuweichen. Wird ihm nicht abgeholfen, so hat die Widerspruchsstelle einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (§ 85 Abs. 1 und 3 SGG).

Widerspruchsstelle ist, sofern der Verwaltungsakt von einer der in § 45 Abs. 1 Buchst. a BKGG bezeichneten Stellen erlassen wurde, die nächsthöhere Behörde oder, wenn diese eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG i. Vbdg. mit § 45 Abs. 1 Buchst. e BKGG).

9.2.3 Nach § 25 Abs. 1 BKGG ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen, wenn der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen wird. Auf Grund dieser Vorschrift ist also ein Bescheid erforderlich, wenn

- a) dem Antrag auf Kindergeld nicht entsprochen wird,
- b) dem Antrag nur teilweise entsprochen wird (z. B. weil ein im Antrag aufgeführtes Kind unberücksichtigt bleibt),
- c) das Kindergeld entgegen dem Antrag nur zur Hälfte (§ 8 Abs. 2 BKGG) gezahlt wird,
- d) das Kindergeld gem. § 12 Abs. 3 BKGG an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird oder Kindergeld rückwirkend nur im Rahmen des § 9 Abs. 2 BKGG geleistet werden kann,
- e) das Kindergeld ganz oder teilweise entzogen wird, es sei denn, daß ein Fall des § 25 Abs. 2 BKGG vorliegt.

Bundeskindergeldgesetz – BKGG

vom 14. April 1964

(BGBl. I S. 265)

in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz – EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769)

ERSTER ABSCHNITT**Leistungen****§ 1****Anspruchsberechtigte**

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder,

1. wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)
2. wer, ohne eine der Voraussetzungen der Nummer 1 zu erfüllen,
 - a) von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 - b) als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,
 - c) Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält,
 - d) als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält.

§ 2**Kinder**

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes werden berücksichtigt:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. nichteheliche Kinder,
5. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,

6. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat),

7. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Kinder werden bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn sie von einer anderen Person als dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden sind.

(2) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
4. als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
5. anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate oder

3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate, oder
4. dessen Berufsausbildung sich wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels einer Person, zu der das Kind in einem der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kindschaftsverhältnis steht, verzögert hat, für einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum

über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 wird ein Kind über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten. Dasselbe gilt, wenn der geschiedene Ehegatte des Kindes gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet und außerstande ist, es zu unterhalten, oder gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet ist und es nicht unterhält.

(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht

1. gegenüber Berechtigten,
 - a) die insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben, oder
 - b) die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 u. 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes) in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben, oder
 - c) die auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind,

wenn sie für den Unterhalt der in Satz 1 bezeichneten Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwenden, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4),

2. gegenüber Berechtigten nach § 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Bei Anwendung des Satzes 2 Nr. 1 Buchstaben a und b stehen dem Aufenthalt in den dort genannten Gebieten Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer

Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten hat.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Abs. 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7),
2. Adoptiveltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
3. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
4. leibliche Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Personen, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der leibliche Elternteil gegenüber der nach § 24 zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. Es kann außerdem in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Antrag bestimmen, daß das Kindergeld ganz oder teilweise einer anderen Person gewährt wird, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Antragsberechtigt sind das Jugendamt und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Anordnung muß das Wohl der Kinder berücksichtigen. Bevor eine Anordnung getroffen wird, soll das Jugendamt gehört werden.

§ 4**Einkommensgrenze**
(aufgehoben)**§ 5****Veränderung der Einkommensverhältnisse**
(aufgehoben)**§ 6****Ausschluß bei Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes**

(1) Personen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht unter den in den Buchstaben a, b oder d des § 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen. Abweichend von Satz 1 haben Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes Anspruch auf Kindergeld, wenn im Beschäftigungsland für außerhalb dieses Landes lebende Kinder keine Leistungen gezahlt werden, die den Leistungen nach diesem Gesetz der Höhe nach entsprechen, und dies nicht durch die durchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten am Beschäftigungsort ausgeglichen wird; die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit hiernach Kindergeld zu leisten ist.

(2) Hat eine Person nach Absatz 1 keinen Anspruch auf Kindergeld, so steht für ihre Kinder auch keiner anderen Person Kindergeld zu, die ihr bei Anwendung des § 3 Abs. 2 und 3 Satz 2 nachstehen würde.

§ 7**Öffentlicher Dienst**
(aufgehoben)**§ 8****Andere Leistungen für Kinder**

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, eine der folgenden Leistungen zusteht:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann das Kindergeld zur Hälfte geleistet werden, wenn die andere Leistung 75 vH des Kindergeldes nicht erreicht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist Kindergeld zu gewähren, solange die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch nicht zuerkannt sind. Der Anspruch auf Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen geht bis zur Höhe des nach Satz 1 für die gleiche Zeit gewährten Kindergeldes auf den Bund über. Der Anspruchsübergang nach Satz 2 geht einem Anspruchsübergang oder Erstattungsanspruch auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften vor.

§ 9**Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit eingegangen ist.

(3) Ist ein nichteheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistungen geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.

(5) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

§ 10**Höhe des Kindergeldes**

Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 50 Deutsche Mark, für das zweite Kind 70 Deutsche Mark und für das dritte und jedes weitere Kind je 120 Deutsche Mark monatlich.

§ 11**Ausgleichsleistung für gesetzlichen Wehrdienst
(aufgehoben)****§ 12****Übertragbarkeit des Kindergeldes,
Anordnung über die Auszahlung**

(1) Der Anspruch auf Kindergeld kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Forderung eines Berechtigten oder eines nach Absatz 3 Begünstigten gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift des auf sein Konto überwiesenen Kindergeldes entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 2 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Berechtigte oder der nach Absatz 3 Begünstigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 311 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld kann wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in Höhe des Kindergeldes gepfändet, verpfändet und abgetreten werden, das auf das Kind entfällt.

(3) Die nach § 24 zuständige Stelle soll anordnen, daß das Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, wenn diese das Kind ganz oder überwiegend unterhält; sie soll vor ihrer Entscheidung das zuständige Jugendamt hören.

(4) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, für die dem Berechtigten Kindergeld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Halbsatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht. Dabei sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 13**Rückzahlungspflicht**

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat, oder
2. der Empfänger wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch auf Kindergeld nicht bestand, oder
3. der Empfänger für denselben Monat die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannte Leistung für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann oder
4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und der Anspruch auf diese Leistung, soweit sie auf den bezeichneten Monat entfällt, vom Übergang nach § 8 Abs. 3 nicht erfaßt wird.

§ 14**Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem es gezahlt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Empfänger die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat.

ZWEITER ABSCHNITT**Organisation****§ 15****Beauftragung der Bundesanstalt**

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Kindergeldkasse“.

DRITTER ABSCHNITT**Aufbringung der Mittel****§ 16****Aufbringung der Mittel durch den Bund**

- (1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.
- (2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.
- (3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

VIERTER ABSCHNITT**Verfahren****§ 17****Antrag**

- (1) Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen; dabei soll der Vordruck der Kindergeldkasse verwendet werden. Der Antrag soll bei dem nach § 24 zuständigen Arbeitsamt gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.
- (2) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen; Beweisurkunden hat er auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Vollendet ein Kind das achtzehnte Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen. Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18**Bescheinigung über Jahreseinkommen
(aufgehoben)****§ 19****Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht**

- (1) Die Arbeitsämter sind berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.
- (2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den Arbeitsämtern Amtshilfe zu leisten.

(3) Personen, bei denen ein Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, sowie ihre Arbeitgeber und Dienstherren sind verpflichtet, den Arbeitsämtern auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für den Antragsteller.

§ 20**Zahlung des Kindergeldes**

- (1) Das Kindergeld wird zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt.
- (2) Das Kindergeld wird, sofern nicht die Überweisung auf ein Konto beantragt wird, im Wege der Zustellung durch die Post gezahlt. Das Kindergeld für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, kann ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Hat ein Arbeitgeber das Kindergeld nicht innerhalb einer angemessenen Frist an die Arbeitnehmer ausgezahlt, so hat er es zurückzuzahlen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 21**Veränderungsanzeige, Überprüfung der
Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Arbeitsamt eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Berechtigte hat auf Verlangen des Arbeitsamtes darzulegen, daß die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Tatsachen fortbestehen; das Arbeitsamt kann ihm dafür eine Frist setzen. § 17 gilt entsprechend. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht rechtzeitig nach, so kann die Zahlung des Kindergeldes vorläufig eingestellt werden.

§ 22**Entziehung**

Das Kindergeld wird von Amts wegen entzogen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weggefallen sind oder die Zahlung des Kindergeldes nach § 21 Abs. 2 Satz 3 seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist.

§ 23**Rückzahlung**

- (1) Hat der nach § 13 Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. Kinderzuschlag aus der Kriegsopferversorgung oder

2. Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,

so geht dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Kindergeldes auf den Bund über. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. Im Falle des § 13 Nr. 1 oder 2 geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld kann gegen einen späteren Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 oder 2 vorliegen oder der Rückzahlungspflichtige, bei Anspruchsberechtigung seines Ehegatten dieser schriftlich zustimmt. Dem Rückzahlungspflichtigen oder seinem Ehegatten muß jedoch die Hälfte des Kindergeldes verbleiben.

(3) Soweit der Anspruch auf Rückzahlung weder nach den Absätzen 1 und 2 erlischt noch freiwillig befriedigt wird, sind die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

(4) Die für Rückforderungen nach § 152 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Rückforderungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Zuständiges Arbeitsamt

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. § 129 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 25

Beschleid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind oder
2. das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 17 Abs. 3 erstattet ist.

§ 26

Gebührenfreiheit

Außergerichtliche Verhandlungen und Urkunden, die nach diesem Gesetz erforderlich werden, sind gebührenfrei; das gleiche gilt für Vollmachten und Bescheinigungen, die nach diesem Gesetz zum Ausweis oder Nachweis benötigt werden. Bei den Gerichten besteht Gebührenfreiheit für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 27

Rechtsweg

(1) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Die Berufung ist nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur das Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 28

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 1975

(Art. 260, 326 Abs. 1 EGStGB vom 2. März 1974 – BGBl. I S. 469)

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. entgegen § 19 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Beweisurkunde nicht vorlegt oder
 3. die in § 21 Abs. 1 vorgeschriebene Veränderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Hat der Berechtigte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen, so kann die Geldbuße durch Abzug von jeweils höchstens der Hälfte des Kindergeldes einbehalten werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

§ 30**Verletzung der Aufsichtspflicht**

(aufgehoben mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 durch Art. 133 des EGOWIG vom 24. Mai 1968 - BGBl. I S. 481)

SECHSTER ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 31****Rechtsverordnungen
(aufgehoben)**

§§ 32 bis 42 gegenstandslos

§ 43**Rechtsverordnungen**

- (1) Die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Verordnung zu § 6 Abs. 2 BKGG) vom 21. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 185) gilt als auf Grund von § 6 Abs. 1 erlassen; in § 3 Satz 1 dieser Verordnung werden die Worte „für das vierte und jedes weitere Kind“ gestrichen.

§ 44**Welterzahlung von Kindergeld über den
31. Dezember 1974 hinaus durch die
Bundesanstalt für Arbeit**

(1) Personen, die für Dezember 1974 Kindergeld bezogen haben, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder und für ihr erstes Kind Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen des Arbeitsamtes innerhalb einer vom Arbeitsamt gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht spätestens bis zum 31. Dezember 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Arbeitsamtes nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgelden der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften aus anderem Grund als wegen der Einkommensgrenze des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes die Zahlung des Kindergeldes mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

§ 45**Zahlung von Kindergeld an Angehörige des
öffentlichen Dienstes für die Übergangszeit**

(1) Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschl. der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

wird Kindergeld für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit) unter Berücksichtigung folgender Vorschriften geleistet:

a) Abweichend von § 15 wird dieses Gesetz von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen obliegt. Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen; er stellt den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

b) Der nach § 17 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld soll an die Stelle gerichtet werden, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist. Diese Stelle tritt auch im übrigen bei der Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts, des § 12 Abs. 3 und des § 29 Abs. 4 an die Stelle des Arbeitsamtes. Der Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrags bei dieser Stelle steht bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit gleich.

c) Abweichend von § 20 Abs. 1 kann das Kindergeld monatlich gezahlt werden.

d) Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Nummern 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Das gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 2 zu berücksichtigen ist. Ist in einem Falle des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

e) § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 bestimmte Übergangszeit zu verkürzen oder zu verlängern, soweit dies nach der Arbeitsbelastung der Bundesanstalt möglich oder geboten ist.

(4) Den in Absatz 1 Nr. 1–3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 2 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. Sie haben auf Verlangen der nach Absatz 1 Buchstabe b Satz 1 zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser Stelle gesetzten Frist darzulegen, daß die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Satz 2 soll so zeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1975 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen der Stelle nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so wird die Zahlung eingestellt. § 22 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, soweit bei Fortgellen der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften die Zahlung des Kinderzuschlags mit Ablauf des Jahres 1974 enden würde. Satz 1 gilt ferner nicht für Personen, die im Dezember 1974 nicht voll beschäftigt waren und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllten, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhielten.

(5) Das nach Absatz 4 Satz 1 gezahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen, soweit es für einen Monat gezahlt worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben. § 23 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den dort genannten Rückzahlungsfällen des § 13 Nr. 1 die Rückzahlungsfälle des Satzes 1 gleichstehen.

(6) Soweit nach Absatz 4 Satz 1 verfahren wird und mehrere Personen für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht abweichend von § 3 Abs. 2 bis 4 das Kindergeld derjenigen von ihnen zu, die die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 erfüllt; trifft dies für mehrere Personen zu, so richtet sich die Anspruchsberechtigung nach § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. § 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des dritten Monats an anzuwenden, der auf den Monat folgt, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Abs. 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1975 an.

1635

Erklärung¹⁾

Anlage 3

zur Überprüfung der KindergeldberechtigungHerrn
Frau
Fräulein

Bitte unter Beachtung der Anmerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend über die Dienststelle, Schule usw. als Sammelpost oder unmittelbar zurücksenden.

Personalnummer

Geprüft am

Unterschrift, Amtsbezeichnung.

1. Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird²⁾ oder die als Zählkinder³⁾ berücksichtigt werden

Geburtsfolge	1	2			3	4	5	6						7					
	Vorname des Kindes (in der Reihenfolge der Geburt, bei nichtehelichen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern und Enkeln auch Familienname)	Geburtsdatum ¹⁾			Kindschaftsverhältnis ⁴⁾	Anteil ⁵⁾	Kindergeldbetrag DM	Angaben für Kinder über 18 Jahre Art der Schul- oder Berufsausbildung, freiwilliges soziales Jahr, Art der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung						Dauer der Schul- oder Berufsausbildung, des freiw. soz. Jahres von Tag Monat Jahr bis (voraussichtlich) Tag Monat Jahr					
		Tag	Monat	Jahr															
1.																			
2.																			
3.																			
4.																			
5.																			
6.																			
7.																			
8.																			
9.																			
10.																			

2. Bei Kindern, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten:Das Kind ist ledig oder verwitwet ☐verheiratet oder geschieden ☐**3. Leben alle unter Nr. 1 aufgeführten Kinder dauernd in Ihrem Haushalt oder haben sie einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin)?**☐ ja ☐ nein

Wenn nein:

Ist die Person, in deren Haushalt das Kind lebt, überwiegend oder ausschließlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) erwerbstätig?
Wenn ja: in welchem Staat?

welche Kinder (Vorname)?	in wessen Haushalt? (Name, Kindschaftsverhältnis)	Staat, Wohnort, Straße, Haus-Nr.	

4. Ist ein Kind von einer anderen Person als Ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden?☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

welche Kinder (Vorname)?	Name und Anschrift der Adoptiveltern

5. Sind aufgeführte Kinder zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes einberufen?☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

welche Kinder (Vorname)?	von	bis

1636

6. Erhalten Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines oder mehrere der in Nr. 1 aufgeführten Kinder Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, Kinderzuschläge nach Sondervorschriften für Auslandsbeamte oder andere dem Kindergeld, den Kinderzulagen oder den Kinderzuschüssen vergleichbare Leistungen (z.B. außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG)?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

für welche Kinder (Vorname)?	Art der Leistung?	in welcher Höhe?	von welcher Stelle?	seit wann?	wer erhält die Leistung?

7. Soweit beide Elternteile bis zum 31.12.1974 Kinderzuschlag je zur Hälfte erhalten haben:

Soll das Kindergeld künftig (frühestens ab 1.7.1975 möglich) in voller Höhe einem Ehegatten gewährt werden?

☐ nein

☐ ja, und zwar ☐ mir

Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ dem anderen Elternteil:

Name

Vorname

Dienststelle/Arbeitgeber, ggf. Personalnummer

Staatsangehörigkeit des/der Erklärenden	Amtsbezeichnung (bei Angestellten Vergütungsgruppe)	Dienststelle

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind, Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den vorstehend dargelegten Verhältnissen ergibt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, daß ich Kindergeld zurückzahlen muß, das ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe. Von dem Vorbehalt der Rückforderung (Anmerkung Nr. 2) habe ich Kenntnis genommen.

Ort, den 19

Unterschrift

Anmerkungen:

Nach § 45 Abs. 4 BKGG wird den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG (a.F.) erhalten haben, von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für dieselben Kinder Kindergeld gezahlt. Diese automatische Überleitung macht es erforderlich, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachträglich zu überprüfen. Diesem Zweck dient die Abgabe der vorstehenden Erklärung.

1) Die Erklärung ist sorgfältig auszufüllen und bis spätestens 31. März 1975 der Dienststelle zuzuleiten, die Ihre Bezüge anweist. Alle Fragen sind vollständig nach dem Stand vom 1. Januar 1975 – ggf. auf einem Beiblatt – zu beantworten. Spätere Änderungen sind anzugeben.

In der Erklärung sind Angaben nur für die Kinder zu machen, für die der Berechtigte für Dezember 1974 Kinderzuschlag erhalten hat, oder die beim Ortszuschlag berücksichtigt waren. Kindergeld für andere Kinder kann nur aufgrund eines Antrags unter Verwendung des amtlichen Vordrucks gezahlt werden. Das gilt auch, wenn ein Kind lediglich als Zählkind für die Feststellung der Höhe des jeweiligen Kindergeldes berücksichtigt werden soll.

2) Die Zahlung der in Spalte 5 angegebenen Beträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rückforderung. Eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zahlung kann erst nach Eingang dieser Erklärung getroffen werden.

3) Zählkinder sind Kinder, für die dem Erklärenden kein Kindergeld gezahlt wird, die aber bei der Bestimmung der jeweiligen Stelle der Kinder in der zeitlichen Reihenfolge der Geburten berücksichtigt werden (Kindergeld wird an einen vorrangig Anspruchsberechtigten gezahlt).

4) In Spalte 3 sind bezeichnet bzw. zu bezeichnen mit dem Buchstaben

a – eheliche Kinder (hierzu gehören auch die früheren nichtehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe mit der Mutter des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben), für ehelich erklärte Kinder (nichteheliche Kinder, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben) und an Kindes Statt angenommene Kinder (Adoptivkinder), das sind Kinder, die durch einen gerichtlich bestätigten Vertrag angenommen sind,

b – Stiefkinder (Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des Ehegatten, die nicht auch eigene Kinder sind, und die nichtehelichen Kinder des Ehegatten),

c – nichteheliche Kinder,

d – Pflegekinder,

e – Enkel.

Ob ein Kind als eheliches Kind, Stiefkind usw. anzusehen ist, richtet sich nach dem Verhältnis des Kindes zu dem Bediensteten, der diese Erklärung abgibt.

5) Der Anteil des Kindergeldes ist in Spalte 4 angegeben bzw. anzugeben mit

1 – wenn Kindergeld in voller Höhe,

5 – in halber Höhe und

0 – vorrangig einem anderen Anspruchsberechtigten gezahlt wird.

Der Anteil wird mit „0“ auch für solche Kinder angegeben, für die zwar kein Kindergeld gezahlt wird, die jedoch beim Ortszuschlag berücksichtigt werden (z.B. wegen Ableistung des Grundwehrdienstes).

7637

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

Anlage 4

4000 Düsseldorf
Postfach 9007

Antrag auf Gewährung von Kindergeld

LBV-Personalnummer

und zwar Besoldung – Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 6 nachfolgenden Ziffern –
Vergütung – Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 8 nachfolgenden Ziffern –
Versorgung – Kennbuchstaben R bis Z ohne U mit 9 nachfolgenden Ziffern –

○

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Prz

N

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Großbuchstaben ausfüllen

1 Antragsteller / Antragstellerin: Name, Vorname	Amtsbezeichnung/b. Angest./Vergütungsgruppe	Geburtsdatum Tag Monat Jahr
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Staat, soweit nicht Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin)		Dienststelle
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend		seit
Staatsangehörigkeit		

2 Ehegatte des Antragstellers / der Antragstellerin: Vorname, ggf. auch Geburtsname oder Name aus früherer Ehe	Geburtsdatum Tag Monat Jahr
wohnhaft in	
-Str./Pl. Nr.	

Ich beantrage Kindergeld für folgende Kinder:

3 Tragen Sie bitte in der Reihenfolge der Geburt – mit dem ältesten Kind beginnend – Ihre lebenden Kinder ein. Kinder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch nur aufzuführen, wenn sie eine der unter II Nr. 3 A der Anleitung genannten Voraussetzungen erfüllen. Nicht einzutragen sind die Kinder, für die Sie bereits Kindergeld vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV) erhalten. Welche Nachweise erforderlich sind, sehen Sie aus II Nr. 3 B der Anleitung.

Nur vom LBV auszufüllen!		Geburtsdatum		Vorname, zusätzlich Familienname, soweit dieser von dem des Antragstellers abweicht		Kindschaftsverhältnis (z.B. ehel.)	In Schul- oder Berufsausbildg., freiw. sozial. Jahr bis
Kind Nr.	Fam. rechtl. Stellg.	Tag	Monat	Jahr			
2401							
2402							
2403							
2404							
2405							
2406							
2407							

Kind Nr.	Höhe Anteil	Bescheid Wais. HWV	Beginn Ende Mon. Mon.	Kind Nr.	Ende KG Mon. Jahr	Kind Nr.	Ende WaiG Mon. Jahr
2416				2431		2441	
2417				2432		2442	
2418				2433		2443	
2419				2434		2444	
2420				2435		2445	
2421				2436		2446	
2422				2437		2447	

Festgestellt

Sachlich richtig

1638

Zutreffendes
ankreuzen ☒

4 Wenn Sie unter Nr. 3 Stief-, Pflege-, nichteheliche Kinder, Enkel oder Kinder aus einer geschiedenen Ehe angegeben haben, wenn Sie von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben, oder wenn ein Kind von einer anderen Person als Ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden ist, geben Sie bitte an:

Vorname des Kindes	Name, Geburtsdatum und Anschrift des anderen leiblichen Elternteils, der nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebt, bzw. der leiblichen Eltern, bzw. der Person(en), die das Kind an Kindes Statt angenommen hat (haben) (ggf. auf besonderem Blatt)

5 Leben eines oder mehrere der unter Nr. 3 aufgeführten Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushalts oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin)?

Wenn ja:

Vorname des Kindes	Staat, Wohnort, Straße/Platz, Hausnummer	bei (Name)	Grund

Bei Geschwistern oder Enkeln, die eigenes Einkommen (z.B. Erziehungsbeihilfe, Arbeitsentgelt, Rente) haben oder zu deren Unterhalt andere Personen oder Stellen beitragen, geben Sie bitte auf einem besonderen Blatt, für jedes Kind getrennt, die Höhe und Art der monatlichen Einkünfte oder Leistungen an!

6 Liegt eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht für unter Nr. 3 aufgeführte Kinder vor, oder hat ein Vormundschaftsgericht bestimmt, wem das Kindergeld zu gewähren ist?

Wenn ja: Bitte Urteils- oder Beschlussausfertigung(en) beifügen!

7 Haben Sie oder Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines oder mehrere der unter Nr. 3 aufgeführten Kinder Kindergeld beantragt oder bezogen?

Wenn ja: Wer?

Bei welchem Arbeitsamt
bzw. welcher Dienststelle
oder Kasse?

Seit wann?

Unter welcher Kindergeldnummer/
Personalnummer?

8 Erhalten Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines der unter Nr. 3 aufgeführten Kinder

a) Kinderzulage zu einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß zu einer Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung)?

b) Auslands-/Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes oder Kindergeld auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst?

c) eine dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbare Leistung von einer Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung?

Wenn Sie eine der Fragen unter a – c bejaht haben: Wer erhält die Leistung?

Name

Vorname

Geburtsdatum

Für welche Kinder? (Vorname)	Art der Leistung?	Monatlicher Betrag (DM)	Von welcher Stelle? (Aktenzeichen)	seit wann?

9 Haben Sie oder Ihr Ehegatte eine Rente bei einer gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, oder ist für Sie oder Ihren Ehegatten ein Rentenverfahren bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet worden, ohne daß bisher eine Rente zuerkannt ist?

Wenn ja: Rente für Sie oder Ihren Ehegatten?

Bei welcher Stelle?

10 Sind Sie oder Ihr Ehegatte ganz oder überwiegend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) erwerbstätig?

Wenn ja: Sie oder Ihr Ehegatte?

Wo?

Sitz des Betriebes (Lohnstelle) während der Auslandsbeschäftigung:

11 Sind Sie oder Ihr Ehegatte in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) auf Veranlassung eines Unternehmens beschäftigt, das seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) hat?

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, daß ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich dem LbV anzuzeigen habe. Mir ist bekannt, daß der Anspruch auf Kindergeld zu einem späteren Zeitpunkt durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden muß, und das Kindergeld bis dahin unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt wird.

_____, den _____ 19 ____

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Fernmündlich zu erreichen unter Ruf-Nr. _____

Ist der andere Elternteil damit einverstanden, daß das Kindergeld für die unter Nr. 3 aufgeführten Kinder dem Antragsteller/der Antragstellerin gewährt wird?

☐ ja:

*Unterschrift des anderen Elternteils

☐ nein

Wenn nein:

Die Kinder werden von mir überwiegend unterhalten

☐ ja ☐ nein

Der Mutter der Kinder steht das alleinige Sorgerecht zu

☐ ja ☐ nein

Anleitung für die Ausfüllung des Antrages auf Gewährung von Kindergeld

zu Anlage 4

I. Allgemeines

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck sorgfältig aus; verwenden Sie hierzu keinen Bleistift.

II. Hinweise zu den einzelnen Fragen

Zu 1: Wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, bitte unter Nr. 1 die Angaben zur Person des dem öffentlichen Dienst angehörenden Elternteils eintragen, dem nach dem Willen beider Ehegatten das Kindergeld gewährt werden soll.

„Dauernd getrennt lebend“ bedeutet in diesem Zusammenhang, daß ein Ehegatte (oder beide) die Absicht hat (haben), die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Vorübergehend getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung, z.B. aus beruflichen Gründen oder bis zur Erlangung einer Wohnung, gilt auch bei längerer Dauer nicht als „dauerndes Getrenntleben“.

Zu 3:

A Als Kinder werden berücksichtigt:

- a) Eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- b) an Kindes Statt angenommene (adoptierte) Kinder,
- c) nichteheliche Kinder,
- d) Stiefkinder des Antragstellers, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- e) Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Antragsteller durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat),
- f) Enkelkinder und Geschwister des Antragstellers, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person an Kindes Statt angenommen (adoptiert) worden ist.

Hat ein Kind das 18., jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, kann es berücksichtigt werden, wenn es

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- b) ein „freiwilliges soziales Jahr“ leistet oder
- c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
- d) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich im Haushalt des Antragstellers tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
- e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Antragstellers führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Für ein Kind, das noch ausgebildet wird, verschiebt sich die Altersgrenze von 27 Jahren, wenn

- a) es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum,
- b) es sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate, oder
- c) es eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für 24 Monate, oder
- d) sich seine Ausbildung mangels eines Studienplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels eines Elternteils verzögert hat, um einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

Ein behindertes Kind kann auch über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.

Nicht berücksichtigt werden Kinder, die weder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) noch dem eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften wohnen.

Auf den Wohnort der Kinder kommt es jedoch nicht an, wenn Sie

- a) Deutscher sind, sich wenigstens fünfzehn Jahre im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dez. 1937 aufgehalten haben und für Ihre Kinder regelmäßig Unterhalt in bestimmter Höhe leisten, oder
- b) sich wenigstens fünfzehn Jahre im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) aufgehalten haben oder auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen beanspruchen können und für Ihre Kinder regelmäßig Unterhalt in bestimmter Höhe leisten, oder
- c) wenn Sie im Auftrag eines deutschen Arbeitgebers oder Dienstherrn in einem anderen Land tätig sind und Ihre Kinder Ihrem Haushalt angehören.

Weitere Ausnahmen regeln zwischenstaatliche Abkommen für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) beschäftigt sind und deren Kinder im Ausland leben.

B Das Vorhandensein der Kinder ist grundsätzlich durch amtliche Unterlagen nachzuweisen, und zwar für Kinder, die in Ihrem Haushalt leben, mit einer „Haushaltsbescheinigung“, für Kinder, die außerhalb Ihres Haushalts leben, in der Regel mit einer „Lebensbescheinigung“. Der Antrag kann jedoch zunächst ohne Vorlage solcher Bescheinigungen eingereicht werden; sie sind dann auf Anforderung des LBV nachzureichen. In diesem Falle wird das Kindergeld bis zur endgültigen Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe der nächsten 12 Monate vollenden, und die nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch weiterhin berücksichtigt werden sollen, fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- a) Falls sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet, eine Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder dgl. über die Art und Dauer der Ausbildung (befindet sich ein über 27 Jahre altes Kind aus einem der unter A aufgeführten Gründe noch in der Ausbildung, bitte entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise vorlegen);
- b) falls das Kind ein „freiwilliges soziales Jahr“ ableistet, eine Bescheinigung des Trägers;
- c) falls sich das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann, eine ärztliche Bescheinigung;

- d) falls das Kind als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in Ihrem Haushalt beschäftigt ist und dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, eine besondere Erklärung von Ihnen (Vordruck hierfür beim LBV erhältlich);
- e) falls das Kind an Stelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört, eine besondere Erklärung von Ihnen (Vordruck hierfür beim LBV erhältlich) und eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Haushaltführende wegen seiner Krankheit den Haushalt nicht führen kann, sowie über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit.

Zu 4: Wenn der betreffende Elternteil (die Eltern) verstorben ist (sind), bitte dies angeben; also z.B. „leiblicher Vater verstorben“, „Eltern verstorben“.

Zu 5: Wenn Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushalts leben, geben Sie bitte den Grund hierfür an (z.B. Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle). Befindet sich ein Kind im Ausland, geben Sie bitte in der Spalte „Wohnort“ neben der genauen Anschrift des Kindes auch die Bezeichnung des Staates an.

Zu 7: Wenn Sie eine der Fragen 7 bis 11 nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein. In diesem Fall muß bis 11: das LBV vor der Entscheidung über den Antrag von Amts wegen weitere Feststellungen treffen.

Zu 8: Für Kinder, für die eine der Leistungen nach den Buchstaben a – c zu gewähren ist, wird kein Kindergeld gezahlt. Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a – c gewährt, die niedriger ist als 75 v.H. des Kindergeldes, so kann für dieses Kind Kindergeld zur Hälfte gezahlt werden; daß die Voraussetzung hierfür erfüllt ist, ist im allgemeinen durch Vorlage des Renten- oder eines sonstigen Bescheides nachzuweisen.

Halbwaisenrente ist keine Leistung im Sinne der Buchstaben a und b, auch dann nicht, wenn in dieser Rente Kinderzuschuß enthalten ist.

Zu c zählen auch der in der DDR gewährte staatliche Kinderzuschlag sowie das dort gewährte staatliche Kindergeld.

Zu 9: Falls Sie oder Ihr Ehegatte in der letzten Zeit einen Berufsunfall erlitten haben und nicht wissen, ob der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ein Rentenverfahren eingeleitet hat, geben Sie bitte an, bei welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen die Unfallsache bearbeitet wird. Die Frage ist auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie gegen einen ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch oder Klage erhoben haben und hierbei noch nicht endgültig entschieden ist.

Zu 10: Diese Frage ist auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie oder Ihr Ehegatte mehr als die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. West-Berlin) erwerbstätig sind (z.B. als „Grenzgänger“).

Unterschrift: Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben und, wenn Sie verheiratet sind, auch von Ihrer Ehefrau/Ihrem Ehemann unterschreiben zu lassen, sofern unter Ihnen Übereinstimmung darüber besteht, daß das Kindergeld an Sie gezahlt werden soll; wenn eine solche Übereinstimmung nicht erzielt ist, teilen Sie dies bitte dem LBV mit.

III. Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben

Prüfen Sie noch einmal alle Ihre Angaben im Antrag, ob Sie für deren Richtigkeit einstehen können. Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeld vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, muß die überzahlten Beträge zurückzahlen und unter Umständen sogar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

IV. Anzeigepflicht für Veränderungen

Wer Kindergeld beantragt hat oder bereits erhält, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch von Bedeutung sind, unverzüglich dem LBV anzuzeigen.

**Allgemeine Unterrichtung über die Bedeutung des Vorbehalts
bei Zahlungen nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG.**

Nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG wird den Angehörigen des öffentlichen Dienstes von Januar 1975 an das neue Kindergeld ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für die Kinder gezahlt, für die sie für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder eine Leistung nach § 7 Abs. 6 BKGG a. F. bezogen haben, soweit nicht auf Grund der Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes **offensichtlich** kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Vorbehalt ist erforderlich, weil die besoldungsrechtliche Kinderzuschlagsregelung verschieden von dem Kindergeldrecht abweicht. Ob im Einzelfall auf Grund des Vorbehalts das nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BKGG gezahlte Kindergeld zurückzuzahlen ist, wird nach dem neuen Kindergeldrecht kein Anspruch besteht, wird so schnell wie möglich geprüft. Die Anspruchsvoraussetzungen für Kinderzuschlag und Kindergeld unterscheiden sich im wesentlichen in folgendem:

1. Im Kindergeldrecht werden – anders als im bisherigen Kinderzuschlagsrecht – grundsätzlich nur die im Bundesgebiet einschließlich Berlin-West wohnenden Kinder berücksichtigt. Es gibt aber zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz.

2. Im Kindergeldrecht sind die Ausnahmefälle, in denen ein über 27 Jahre altes in Ausbildung stehendes Kind noch berücksichtigt werden kann, enger umgrenzt (§ 2 Abs. 3 BKGG) als im Besoldungsrecht.
3. Kindergeld wird – anders als der Kinderzuschlag – nach § 8 Abs. 1 BKGG grundsätzlich nicht für Kinder gezahlt, für die jemandem im Inland oder im Ausland eine dem Kindergeld vergleichbare öffentliche Leistung zusteht (z. B. Kinderzuschuß oder Kinderzulage zu einer Sozialversicherungsrente).
4. Kindergeld wird – anders als der Kinderzuschlag – nach § 6 BKGG grundsätzlich nicht für Kinder gezahlt, die einen im Bundesgebiet einschließlich Berlin-West wohnenden, aber außerhalb dieses Gebietes erwerbstätigen Elternteil haben.

Wer hiernach damit rechnen muß, daß der Vorbehalt für ihn bedeutsam werden könnte, sollte sich anhand des Wortlauts der genannten Vorschriften näher unterrichten, erforderlichenfalls weitere Informationen von der für die Festsetzung seiner Bezüge oder seines Arbeitsentgelts zuständigen Stelle einholen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.